

ANNUARIUM HISTORIAE CONCILIORUM

Internationale Zeitschrift für Konziliengeschichtsforschung
in Verbindung mit

JOSÉ GOÑI GAZTAMBIDE / Pamplona, HUBERT JEDIN / Bonn,
STEPHAN KUTTNER / Berkeley, CLAUDIO LEONARDI / Florenz,
EDWARD SCHOFIELD / London, BRIAN TIERNEY / Ithaca, N. Y.,
BORIS ULIANICH / Neapel, PETER WIRTH / München

herausgegeben von
WALTER BRANDMÜLLER
und
REMIGIUS BAUMER

7. JAHRGANG (1975) HEFT 1 und 2



96/2

FERDINAND SCHÖNINGH · PADERBORN

761487

Die Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg und die Ravennater „Synode“ von 968

ODILO ENGELS / KÖLN

Die Umwandlung des Magdeburger Moritzklosters in einen Metropolitansitz und die mit ihr verbundene Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg vollzog sich bekanntlich in vier Stufen. Vom Plan des künftigen Kaisers Otto I., in Magdeburg den Sitz eines Erzbischofs zu errichten, erfährt man erstmals aus einem Protestschreiben, das Erzbischof Wilhelm von Mainz gegen Ende des Jahres 955 an Papst Agapet II. richtete, die Kurie aber erst nach dem Ableben dieses Papstes erreichte¹. Es war eine Reaktion auf die Gesandtschaft Abt Hadamars von Fulda, der in Rom für Erzbischof Brun von Köln das Pallium zu erbitten und offenbar ohne Wissen des Mainzer Erzbischofs über die kirchliche Organisation der slawischen Siedlungsgebiete östlich der Elbe im Auftrage des Königs zu verhandeln hatte². Die zweite Stufe fand ihren Niederschlag im Privileg Papst Johannes XII. vom 12. Februar 962, das in Ausführung eines römischen

¹ Ph. JAFFÉ, *Bibliotheca rerum Germanicarum* III, *Monumenta Moguntina*, Berlin 1866, 347—350; Abdruck E. QUITER, *Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte der Kirchenprovinz Magdeburg*, Paderborn 1969, Anhang III 188—190. Zur Datierung vgl. H. BÜTTNER, *Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm und das Papsttum des 10. Jahrhunderts*, in: *Geschichtliche Landeskunde* III 1, *Festschr. Johannes Bärman*, Wiesbaden 1966, 15 Anm. 57. — Die Vermutung von W. SCHLESINGER, *Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter I* (= *Mitteldeutsche Forschungen*, 27/1) Köln - Graz 1962, 21—23, daß Otto I. schon 937 bei der Gründung des Magdeburger Moritzklosters die Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes im Auge gehabt habe — weniger vorsichtig von QUITER 39—42 wiederholt —, ist von D. CLAUDE, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert I* (= *Mitteldeutsche Forschungen*, 67/1) Köln - Wien 1972, 37, mit einleuchtenden Argumenten entkräftet worden.

² Über Abt Hadamar vgl. F. M. FISCHER, *Politiker um Otto den Großen* (= *Histor. Studien*, 329) Berlin 1938, 89—98. Zur Datierung seiner Reise unmittelbar nach der Lechfeldschlacht siehe R. K. KÖPKE - E. DÜMLER, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto I.*, Leipzig 1876, Ndr. Darmstadt 1962, 270 f. — H. BEUMANN, *Laurentius und Mauritius. Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsieges Ottos des Großen*, in: *Festschr. Walter Schlesinger* (= *Mitteldeutsche Forschungen*, 74/2) Köln - Wien 1974, 248—254, glaubt eine verlorene Papsturkunde von 955 (Vorurkunde zu Anm. 3) ermitteln zu können, die das Angriffsziel der Invektive Wilhelms gewesen sei.

Synodalbeschlusses unmittelbar nach der Kaiserkrönung Ottos I. ausgegeben wurde³. Auch das Privileg Johannes XIII. vom 20. April 967, in welchem sich die dritte Stufe verkörpert, nahm von einer kaiserlich-päpstlichen Synode, dieses Mal in Ravenna, seinen Ausgang⁴. Verwirklicht wurde das Lieblingsprojekt des Kaisers erst im Jahre 968 durch die Einwilligung Erzbischof Hattos von Mainz in die Gründung der neuen Kirchenprovinz⁵ und durch die Ernennung des Abtes Adalbert von Weißenburg zum ersten Magdeburger Erzbischof⁶. Über die Hintergründe dieses letzten Schrittes unterrichtet die sogenannte *Narratio erectionis ecclesie Magdeburgensis*⁷.

Der für die Geschichte Ottos des Großen alles andere als nebensächliche, aber auch äußerst langwierige Gründungsvorgang ist in der Forschung bereits mehrfach Gegenstand zum Teil sehr eingehender Untersuchungen gewesen⁸. Ihn in

³ JL. 3690; BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 304; Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, bearb. v. F. ISRAEL u. W. MÖLLENBERG (= Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, N. R. 18/1) Magdeburg 1937, Nr. 28.

⁴ JL. 3715; BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 418; UB des Erzstifts Magdeburg Nr. 52.

⁵ Mainzer Urkundenbuch I, bearb. v. M. STIMMING, Darmstadt 1932, Nr. 210; UB des Erzstifts Magdeburg Nr. 59.

⁶ JL. 3728; BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 450; UB des Erzstifts Magdeburg Nr. 62.

⁷ K. UHLIRZ, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause, Magdeburg 1887, 133—141, und UB des Erzstifts Magdeburg Nr. 61.

⁸ In Vorbereitung der von ihm selbst erarbeiteten „Jahrbücher Ottos II.“ widmete UHLIRZ dieser ersten Phase der Geschichte des Erzbistums eine eigene Untersuchung und korrigierte teilweise das von DÜMLER entworfene Faktenbild. Auch K. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, 3 Berlin - Leipzig ⁸1954, 108—129, räumte dem Komplex gut zwanzig Seiten seiner umfassenden Darstellung ein. Die Folgen des Ersten Weltkrieges brachten der Beschäftigung mit diesem Thema zwangsläufig neue Impulse. Aufgrund seiner Edition des Merseburger Urkundenbuches (Teil 1, Halle 1899) konnte P. KEHR schon 1920 seine Untersuchung „Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen“ (= Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., 1920, 1) der Öffentlichkeit vorlegen. Ihm folgte A. BRACKMANN, Die Ostpolitik Ottos des Großen, in: HZ 134 (1926) 242—256; DERS., Reichspolitik und Ostpolitik im frühen Mittelalter (= Sb. d. Preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., 1935, XXXII) (beide Nachdr. in: DERS., Gesammelte Aufsätze, Weimar 1941, 140—153 u. 188—210); und seine Monographie „Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter“, Leipzig 1937. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Ergebnisse der landesgeschichtlichen Forschung in die Diskussion um dieses Thema eingebracht. Zu nennen ist hier vor allem die Darstellung von SCHLESINGER, daneben die beiden Studien von H. BÜTTNER, Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm, und „Die christliche Kirche ostwärts der Elbe bis zum Tode Ottos I.“, in: Festschr. Friedrich v. Zahn (= Mitteldeutsche Forschungen, 50/1) Köln - Graz 1968, 145—181, sowie H. BEUMANN, Die Bedeutung Lotharingens für die ottonische Missionspolitik im Osten, in: Rhein. Vjbl. 33 (1969) 14—46, und „Laurentius und Mauritius“. Im Sammelband „Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg“, hrsg. v. F. SCHRADER (= Studien z. kathol. Bistums- u. Klostersgesch., 11) Leipzig 1968, kommen die beiden Beiträge von W. SCHLESINGER, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, 9—43 (auch Bll. f. deutsche Landesgesch. 104, 1968), und E. NEUSS, Die Gründung des Erzbistums Magdeburg und die Anfänge des Christentums im erzstiftischen Südterritorium (Saalkreis),

seiner Gesamtheit erneut aufzurollen, ist hier nicht beabsichtigt. Lediglich die auch konziliengeschichtlich nicht uninteressante *Narratio erectionis ecclesie Magdeburgensis* soll einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Nach Auskunft aller wichtigeren Darstellungen habe der Kaiser zu Beginn des Oktobers 968 eine Synode in Ravenna einberufen, um die Gründung der Magdeburger Kirchenprovinz endlich zu einem Abschluß in seinem Sinne zu bringen⁹. Es soll sich um die dritte Synode gehandelt haben, die zu einer Beschlußfassung in dieser Angelegenheit überhaupt zusammengetreten sei. Hauptquelle dieser Versammlung ist die *Narratio erectionis ecclesie Magdeburgensis*, die sich im Text selbst nur als *noticia* bezeichnet.

Diese *noticia* — der Einfachheit halber wird die Quelle im folgenden stets so genannt — berichtet von einer Synode in der Kirche des hl. Severus vor den Mauern Ravennas, die Kaiser Otto im Interesse des Reiches versammelt habe, und die von vielen Bischöfen Italiens und Deutschlands östlich und westlich des Rheins wie auch von Papst Johannes besucht worden sei. Der Kaiser habe der Versammlung über die erfolgreiche, wenn auch mühevollere, Christianisierungsarbeit unter den Slawen östlich der Elbe berichtet und sie gebeten, die Bekehrten, *quia rudes et necdum stabiles erant*, nicht ohne dauernde pastorale Betreuung zu lassen. Dieser Bitte sei entsprochen worden, indem man es vernünftig fand, Bischöfe einzusetzen, ihnen Jurisdiktionsbezirke zuzuweisen und gleichsam als ihrem Haupt einen Erzbischof überzuordnen. Auf Magdeburg im Bistum Halberstadt sei hingewiesen worden, eine Stadt, die vom Kaiser gegründet, besiedelt, mit Kirchen versehen und mit Reliquien beschenkt worden sei, wo sich auch Kanoniker befänden mit reichlichem, ihren Unterhalt sichernden Besitz. Dieser Ort solle wegen seiner günstigen Lage *caput, fundamentum et reparatio* jener neuen Christenheit sein. Den Kaiser habe die Versammlung gebeten, dort mit seiner Autorität — *quia canonicum et Deo acceptabile erat* — für die Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes zu sorgen, dessen Jurisdiktion sich auf schon eingesetzte und noch von ihm einzusetzende Bischöfe jenseits der Elbe erstrecke. Der erste Erzbischof erhalte *archiepiscopalem benedictionem* und das Pallium vom apostolischen Stuhl; seine Nachfolger dagegen seien von den Suffraganbischöfen zu konsekrieren. Diesen Beschluß wünschte der Kaiser durch ein päpstliches Privileg bestätigt zu sehen, was auch geschehen sei, mit der eigenhändigen Unterschrift aller anwesenden Bischöfe.

Der Text fährt fort: Weil der Magdeburger Sitz innerhalb der Diözese Halber-

45—86, infrage. Auf die Dissertation von QUITER folgte schließlich die umfassende Untersuchung von CLAUDE. Unerwähnt bleiben dürfen auch nicht W. ULLMANN, „Magdeburg, das Konstantinopel des Nordens“, und L. WEINRICH, „Laurentius-Verehrung in ottonischer Zeit“, beide in: Jb. f. die Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 21 (1972) 1—44 u. 45—66.

⁹ Auf die Frage, inwieweit es sich hier überhaupt um eine Synode gehandelt haben kann, wird am Schluß dieser Studie eingegangen.

stadt liege, habe die Synode beschlossen, ohne Zustimmung des Halberstädter Bischofs und des Mainzer Erzbischofs könne kein Tausch von Bistumsteilen vorgenommen werden. Nach Ablauf von anderthalb Jahren hätten sich Erzbischof Hatto von Mainz und Bischof Hildeward von Halberstadt in Ravenna vor dem Kaiser in einer Versammlung von Bischöfen eingefunden. Dem Verlangen, den Tausch zugunsten der Magdeburger Gründung vorzunehmen, habe der Halberstädter Bischof mit der Erklärung entsprochen, was dem Heil eines so großen Volkes diene, dürfe nicht *ob alicuius decime cupiditatem* verhindert werden. Mit Zustimmung der Anwesenden habe dann Bischof Hildeward der Magdeburger Kirche denjenigen Teil seines Bistums abgetreten, der durch Elbe, Saale, Ohre und Bode sowie im Westen durch die Burgwarde Unseburg, Wanzleben und Haldensleben begrenzt werde, samt Zehnt und kirchlicher Jurisdiktion; zur Entschädigung für den Zehntverlust sei ihm der ganze Zehnt im Hassegau zwischen Saale, Wilderbach und Wipper übertragen worden, den der Kaiser von der Abtei Hersfeld eingetauscht und der Magdeburger Kirche übereignet hatte. Auf Wunsch des Kaisers sei der Tauschakt schriftlich ausgefertigt und von den anwesenden Bischöfen durch Unterschrift bekräftigt worden. Es folgen insgesamt 35 Unterschriften, bis auf sieben deutscher Bischöfe alle von Amtsträgern oberitalienischer Sitze.

Durch den Vermerk *Eo igitur revoluto anno et altero dimidio transacto* gliedert sich der Bericht deutlich in zwei zeitlich voneinander zu unterscheidende Vorgänge auf. Der Text selbst ist nicht datiert und weist bis auf diesen Vermerk auch keine anderweitigen Zeitangaben auf; dennoch läßt sich aus dem Sachzusammenhang eine angenäherte Datierung erschließen. Die beiden Amtsvorgänger Erzbischof Hattos von Mainz und Bischof Hildewards von Halberstadt starben im Februar und März 968. Das eindeutig datierte Privileg Johannes XIII. vom 18. Oktober 968 für den Magdeburger Erzbischof Adalbert hat sich stellenweise des Diktats der *noticia* wörtlich bedient¹⁰, und der Aufenthalt des Kaisers in Ravenna ist für den Beginn des Oktobers 968 anderweitig gesichert¹¹. Rechnet man das erwähnte einundeinhalbe Jahr zurück, dann kann sich der ältere Vorgang nur auf die Ravennater Synode vom April 967 beziehen, aus der das Privileg Johannes XIII. vom 20. April 967 hervorgegangen ist¹². Somit ist kaum noch ein Zweifel möglich, daß der jüngere Vorgang in den Herbst 968 zu datieren ist.

Was die Rechtsform des Berichteten angeht, so faßt die *noticia* „die Verhandlungen vom April 967 und vom Oktober 968 als einheitliches Ganzes zusammen“, sie „betrachtet beide Verhandlungsabschnitte als zusammengehörig, so daß in

¹⁰ Wie Anm. 6.

¹¹ Siehe MG DO I Nr. 361, 362 und 363, alle vom 2. Oktober 968.

¹² Wie Anm. 4.

konkludentem Handeln der Abschluß des Rechtsvorganges erreicht wurde¹³. Referiert wurde der ältere Vorgang offensichtlich nur, um eine Begründung für den jüngeren Vorgang zu geben. Dem entspricht, daß die Versammlung der älteren Handlung ausdrücklich als *sancta synodus* gekennzeichnet ist, während für die zweite Versammlung diese oder eine ähnliche Bezeichnung vermieden wurde. Nur Wendungen wie *coram archiepiscopo Rauennate et episcopis conprovincialibus eos . . . convenit, — in presentia omnium, — supradictis ergo auditoribus paruit, — placuit ergo communis voluntatis consensu* lassen erkennen, daß die Handlung überhaupt im Rahmen einer Versammlung erfolgte. Ebenso zurückhaltend ist die Kennzeichnung der zweiten Ravennater Versammlung im Papstprivileg vom 18. Oktober 968: *confratres Hatto . . . et Hildiuuardus . . . et conprovinciales episcopi . . . ordinauerunt*¹⁴. Immerhin erscheinen hier die Bischöfe als konstitutiv handelnde, in der *noticia* dagegen nur in der Funktion von zustimmenden Zeugen. Farblos ist auch die Selbstbezeichnung *noticia*, die nicht mehr als Verhandlungsprotokoll besagt¹⁵, durch den Befehl des Kaisers im Eschatokoll aber, das Schriftstück *pro securitate, ne umquam in tempore legalis commutatio hec solvi possit*, mit den Unterschriften der Zeugen zu versehen, einen rechtskonstitutiven Charakter erhält.

Die Authentizität der im Original nicht mehr erhaltenen *noticia* ist gesichert, seit Karl Uhlirz im Widerspruch zur Vermutung Ernst Dümmlers, es müsse sich um eine Verfälschung im Halberstädter Interesse handeln, welche die spätere Aufhebung des Bistums Merseburg voraussetze¹⁶, nachweisen konnte, daß der italienische Kanzler Ambrosius, wie im Eschatokoll behauptet, ihr tatsächlicher Verfasser ist¹⁷. Nur ist dabei die Überprüfung der Unterschriftenliste etwas zu kurz gekommen¹⁸. Die meisten Bischöfe unterzeichnen mit *interfui et subscripsi*, einige zwischendurch mit *consensi et subscripsi*. Die tatsächliche Anwesenheit der Bischöfe Everaclus von Lüttich, Reginold von Eichstätt, Odelrich von Bergamo, Ermenald von Reggio/Emilia und Hubert von Parma ist durch ihre Unterschrift auch in der gleichzeitigen Verzichturkunde Hattos von Mainz bezeugt¹⁹, und sie unterschreiben in der *noticia* mit *interfui* bzw. nur mit *subscripsi*. Man könnte

¹⁴ Wie Anm. 6.

¹⁵ Vgl. schon UHLIRZ 142 f. und CLAUDE 85.

¹⁶ KÖPKE - DÜMMLER 444 Anm. 6: „Wir besitzen über diese Verhandlungen drei Berichte, die auf eine ursprünglich gemeinsame Quelle zurückweisen, den ausführlichsten in der ‚Erectio‘, einen kürzeren in den Annales Magdeburgenses 968 (MG SS XVI 149) und im Chronicon Magdeburgense (Meibom, Rer. Germ. SS. II 272), in welchem letzteren die Unterschriften fehlen.“

¹⁷ UHLIRZ 142—152.

¹⁸ Laut HAUCK 125 Anm. 5 erklärte UHLIRZ 143—145 „mit guten Gründen die Namen der erectio für echt“. Beide haben allerdings übersehen, daß es außer der Möglichkeit einer nachträglichen Verfälschung auch noch die einer gleichzeitigen tendenziösen Entstellung des tatsächlichen Vorganges durch den Verfasser selbst gibt.

daraus folgern: wer aufgefordert wurde, durch Unterschrift seinen nachträglichen Konsens zum Rechtsakt auszudrücken, trug seinen Namen in Freiräume der Unterschriftenliste mit dem Vermerk *consensi* statt *interfui* ein, um dadurch anzuzeigen, daß er dem Akt selbst nicht beigewohnt habe. Überzeugend ist dieses Argument jedoch nicht, denn es müßten dann mindestens vier Bischöfe noch vor Jahresende zur nachträglichen Leistung ihrer Unterschrift gebeten worden sein, weil sie schon 968 nachweislich oder sehr wahrscheinlich aus dem Amt geschieden sind²⁰. Und wann überhaupt könnten die anderen Zeugen nachträglich unterzeichnet haben? Mit Sicherheit wurde die *noticia* in Rom zur Ausfertigung des Papstprivilegs vom 18. Oktober vorgelegt²¹ und dann wohl Adalbert als Beweismittel für den Rechtsstand seiner Kirche überlassen²². Da nur italienische Bischöfe als nachträgliche Subskribenten infrage kommen, wäre als nächste Gelegenheit für eine Eintragung erst wieder die römische Synode von 981 ins Auge zu fassen, auf der die Existenzberechtigung des Bistums Merseburg angefochten wurde²³; in diesem Falle allerdings hätte man seltsamerweise darauf geachtet, nur solche Namen zuzulassen, deren Träger schon 968 Bischöfe waren. Ein wie wenig sachlich begründeter Sinn den Varianten der Unterschriften unterlegt werden darf, zeigt sich schließlich an Everaclus von Lüttich und Reginold von Eichstätt; in der *noticia* haben sie mit *interfui*, in der Urkunde Hattos von Mainz mit *consensi* unterschrieben.

Diese zu weitschweifig scheinenden Überlegungen sind nicht überflüssig; denn in der Unterschriftenliste findet sich auch der Eintrag: *Liuprandus sancte*

¹⁹ Wie Anm. 5.

²⁰ Es handelt sich um die Bischöfe Lutus von Chiusi, Rudolf von Vicenza, Alberinus von Ascoli und Johannes von Cagli.

²¹ Wie Anm. 6.

²² UHLIRZ 144 nimmt an, Otto I. habe Adalbert die *noticia* erst 972 nach seiner Rückkehr in Deutschland übergeben. Adalbert jedoch weihte schon am 21. Dezember 968 Hildeward zum Bischof von Halberstadt; auch MG DO I Nr. 366 setzt die Anwesenheit Adalberts im östlichen Sachsen noch vor dem Weihnachtsfest voraus. Gerade die darin gegebenen Anweisungen legen den Besitz auch der *noticia* als Legitimationsgrundlage nahe.

²³ UB des Erzstifts Magdeburg Nr. 92; Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, bearb. v. G. SCHMIDT (= Publicationen aus den preußischen Staatsarchiven, 17) Leipzig 1883, Nr. 47; Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, bearb. v. P. KEHR (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 36) Halle 1899, Nr. 22 f. — Sigulf von Piacenza findet sich in der Zeugenliste hintereinander in der Namensform *Sigulfus* und *Gildulfus*; da jeweils folgt *sancte Placentine ecclesie episcopus consensi et subscripsi*, ist nicht unbedingt nur an ein Versehen des Kopisten aus dem 11. Jahrhundert zu denken. Dieser Bischof wurde 966 nach Deutschland verbannt (KÖPKE - DÜMMLER 410), muß zu Anfang des Jahres 968 aber schon wieder in Italien gewesen sein, da er als Zeuge in den Papstprivilegien für Hersfeld und Meißen auftaucht (Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld, bearb. v. H. WEIRICH, Marburg 1936, Nr. 56 = JL. 3723; Codex diplomaticus Saxoniae regiae I, ed. Posse - Ermisch, Leipzig 1882, 243 Nr. 7 = JL. 3724). Über den mangelnden Echtheitscharakter der Urkunde für Meißen vgl. SCHLESINGER, Kirchengesch. Sachsens I 298, und BÜTTNER, Die christliche Kirche 175 Anm. 87.

Cremonensis ecclesie episcopus his iuste peractis Constantinopolim rediens laudavi et consensi et subscripsi. Schon Leibniz hat an dieser Unterschrift Anstoß genommen²⁴; befand sich Liudprand doch laut eigener Aussage in seiner *Relatio de legatione Constantinopolitana* seit dem 4. Juni 968 in Byzanz und kehrte nicht vor dem 7. Januar 969 aus Griechenland nach Italien zurück²⁵. Der Wahrheitsgehalt dieses angeblichen Rechenschaftsberichtes ist zu Recht angezweifelt worden²⁶; dennoch wird man die Aufenthaltsdaten nicht darin einbeziehen können, da andernfalls der angestrebte Propagandazweck von vornherein unglaubwürdig geworden wäre. Die Formulierung der Unterschrift selbst macht sich schon verdächtig. Denn *rediens* kann sich schlecht auf seine frühere Gesandtschaft im Jahre 949, die noch im Auftrage Berengars von Ivrea stattfand, beziehen; und an einen nachträglichen Eintrag unmittelbar vor seiner ohnehin nicht gut bezeugten Reise im Jahre 971²⁷ zu denken, dem steht die Formulierung *his iuste peractis* entgegen, die anzudeuten scheint, der Rechtsvorgang wurde soeben und nicht schon vor langer Zeit abgeschlossen, so daß er wieder abreisen könne. Die Unterschrift sucht also vorzutäuschen, Liudprand von Cremona habe eigens wegen der Bedeutung des Vorganges seinen Byzanzaufenthalt unterbrochen.

Damit ist die *noticia* als Ganzes natürlich nicht infrage gestellt. Man kann noch nicht einmal sagen, sie sei an irgendeiner Stelle nachträglich verfälscht worden. Daß der auf die römische Synode von 967 bezogene Bericht durch den Kanzler Ambrosius eine Färbung im kaiserlichen Interesse erhielt, wurde bereits von Dietrich Claude dargelegt²⁸. Nicht nur diese Färbung gewinnt jetzt auf der ganzen Linie schärfere Konturen, sondern auch der Faktenzusammenhang erhält ein etwas anderes Bild.

Beratungsergebnisse einer Synode durch verschiedene voneinander unabhängige Urkunden zur Durchführung zu bringen, war nicht ungewöhnlich. Das jedoch macht einen Vergleich der *noticia* mit der Verzichturkunde Hattos von Mainz²⁹ nicht schon überflüssig. Ohne sich auf die Autorität einer Synode oder der gegenwärtigen Versammlung zu berufen, gestattet Erzbischof Hatto, um die Ausdehnung der Grenzen des christlichen Glaubens auf die Slawen jenseits von Elbe und Saale zu ermöglichen, die Gründung eines erzbischöflichen Sitzes in Magdeburg,

²⁴ Ann. imp. III 238.

²⁵ Vgl. die Angaben in den Kap. 1, 2, 59, 63—65; dazu J. BECKER, Die Werke Liudprands von Cremona (MG SS rer. Germ. in us. schol., 1915) S. VII—XII.

²⁶ Siehe M. LINTZEL, Studien über Liudprand von Cremona (= Histor. Studien, 233) Berlin 1933, 35—56 (Ndr. DERS., Ausgewählte Schriften, 2 Berlin 1961, 370—384).

²⁷ Vgl. KÖPKE - DÜMMLER 478 Anm. 3. — Die Interpretation von UHLIRZ 143—145, Liudprand müsse gleich nach seiner Rückkehr unterschrieben haben, da ein späterer Fälscher keine so genaue Kenntnis der Daten gehabt haben könne, scheidet in jedem Falle an der Formulierung *Constantinopolim rediens*.

²⁸ CLAUDE 90 f.

²⁹ Wie Anm. 5.

die Unterordnung seiner bisherigen Suffraganbischöfe von Brandenburg und Havelberg unter die neue Metropole und die Einsetzung eines Magdeburger Suffraganbischofs in Merseburg. Lediglich in der *Corroboratio* ist die Rede von der Bitte des Ausstellers, *cartam hanc consentaneam . . . in presentia serenissimi domni augusti imperatoris Ottonis et venerabilium episcoporum, quorum nomina inferius inserentur*, verlesen und durch Unterschrift bekräftigen zu lassen. Außer Hattos eigener Unterschrift folgen dann sechs weitere Bischofsnamen.

Die Zahl der Subskribenten steht hier in einem krassen Mißverhältnis zur Unterschriftenliste der *noticia*. Daß dem einen Vorgang nur sieben und dem anderen 35 Bischöfe beigewohnt haben sollen, wäre denkbar, wenn es sich nicht um dieselbe Materie in der gleichen Versammlung handelte. Kommt nun noch hinzu, daß zumindest eine Unterschrift der *noticia* dem wirklichen Präsenzzumfang nachweislich nicht entsprochen hat, ist man gehalten, zwar nicht die Glaubwürdigkeit aller Einträge infrage zu stellen, aber anzunehmen, die Zahl der anwesenden Zeugen erschien dem Verfasser der *noticia* zu klein, und er vermehrte sie möglicherweise durch Ausschreiben heute nicht mehr zugänglicher Zeugenlisten. Die tatsächliche Präsenz entsprach offensichtlich nicht dem Gewicht der anstehenden Entscheidung, oder dem nicht einwandfreien Verhandlungsergebnis sollte durch den Eindruck einer hohen Zahl zustimmender Zeugen die erforderliche Absicherung gegeben werden.

Man könnte auch umgekehrt argumentieren: Bischof Hildeward von Halberstadt fehlt in der Zeugenliste der Urkunde Hattos; und da seine Anwesenheit in Ravenna außer Frage steht, zeige sich schon an diesem Fall die Unzulänglichkeit dieser Liste und damit die mangelnde Stichhaltigkeit unserer Argumentation. Warum Hildeward in der Hattourkunde fehlt, läßt sich jedoch begründen. Zur Errichtung des erzbischöflichen Sitzes in Magdeburg wie auch zur Unterordnung der Suffraganbistümer Brandenburg und Havelberg verwendet die Dispositio der Hattourkunde die Formulierung *permittimus et consentimus*, was dem Sinne nach einer den Rechtsvorgang abschließenden Bestätigung entspricht. Die Zuweisung Merseburgs als Suffraganbistum von Magdeburg drückt die Urkunde dagegen mit *censemus et instituimus* aus und unterstreicht den konstituierenden Charakter dieser Verfügung noch durch die Wendung *archiepiscopali nostra auctoritate*. Entschied sich die römische Synode von 981 für eine Aufhebung des Bistums Merseburg mit dem Argument, ein schriftlicher Verzicht des Halberstädter Bischofs auf Merseburg, das bis 968 zu seiner Diözese gehörte, liege nicht

³⁰ Wie Anm. 23: *In qua nobis relatum est, Ottonem quondam imperatorem augustum presentis nostri spiritualis filii imperatoris augusti genitorem in urbe quadam Mersiburch dicta, que sita est in diocesi Alberstatensis ecclesie, sedem episcopalem sine consensu atque subscriptione canonica fratris et coepiscopi nostri Hildeuuardi, cuius ipsa diocesi continetur, constituisse magnamque partem parrochie sue eidem ecclesie, quam diximus, assignasse contraque ius et*

vor³⁰, dann ist eine entsprechende Urkunde Hildewards 968 nicht etwa vergessen worden³¹, sondern Hildeward muß sich — da die versteckt polemische Formulierung in der Hattourkunde einen Dissens voraussetzt — geweigert haben, einen solchen Verzicht seinerseits auszusprechen.

Diese Weigerung steht nicht ganz isoliert da. Es muß nämlich auffallen, wie sehr die Bereitwilligkeit Hildewards zum Tauschakt vom Verfasser der *noticia* hervorgehoben worden ist. Der Kaiser versammelte Hatto und Hildeward *omni dilectione* in Ravenna, *si bona voluntate commutationem . . . fieri vellent*. Otto *secundum . . . ipsius episcopi Alberstatensis liberam arbitrii voluntatem hanc commutationem conligari voluit*. Und die Ausfertigung des Schriftstücks erfolgte *iussione domni cesaris et petitione Hildeuuardi*. Der Halberstädter Bischof bekannte sogar *in presentia omnium . . . quod ad innumeri populi salutem pertineret, ob alicuius decime cupiditatem cassari absurdum esse*. Nach den bisher drei vergeblichen Anläufen zur Gründung des Erzbistums war diese Erklärung nichts anderes als das Eingeständnis, sein Vorgänger habe aus eigensüchtigen Gründen ein segensreiches Werk verhindert, ein Vorwurf ausgerechnet gegenüber dem Manne, dem Hildeward zum guten Teil seine eigene Wahl verdankte³². Er ist im übrigen widerspruchsvoll, da Hildeward ja selbst für seinen Verzicht Zehntrechte eintauschte. Alle Stellen zusammengenommen sprechen deshalb weit eher für das Gegenteil: Hildeward muß massiven Pressionen ausgesetzt gewesen sein.

Freilich ist an der Tatsache des Tausches nicht zu zweifeln, da die übertragenen Zehntrechte im Hassegau noch später im Besitz der Halberstädter Kirche nachzuweisen sind und sich ein anderer Übergang dieser Rechte von Hersfeld auf Halberstadt nicht wahrscheinlich machen läßt³³. Aber es gibt keine Anzeichen

fas episcopum ordinasse, qui eidem ecclesie presit et sancte Magdaburgensi ecclesie, que archipresulatus honore insignita est, obedientie iura persolvat.

³¹ Vgl. die verschiedenen Meinungen, ob eine Verzichtserklärung vorgelegen hat oder nicht, bei R. HOLTZMANN, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg, ein Beitrag zur Kritik Thietmars, in: Sachsen und Anhalt 2 (1926) 35—40 und 44 Anm. 17. Noch QUITER 153 kann sich von der Behauptung HAUCKS 126 Anm. 1 u. 145 Anm. 2, weil ein formloser Verzicht Hildewards undenkbar sei, müsse es eine Urkunde gegeben haben, die freilich von Giseler vernichtet worden sei, um seinen Wechsel vom Merseburger auf den Magdeburger Stuhl nachhaltiger betreiben zu können, nicht ganz lösen. SCHLESINGER, Kirchengesch. Sachsens I 64 und CLAUDE 85 sprechen sich für eine mündliche Zusage Hildewards aus, offenbar gestützt auf Thietmar von Merseburg, Chronik II cap. 20.

³² Siehe unten Anm. 52.

³³ Den Übergang dieser Zehnten von der Hersfelder Abtei auf das Magdeburger Moritzkloster siehe MG DO I Nr. 96 und 97; vgl. dazu SCHLESINGER, Kirchengesch. Sachsens I 338, und über die spätere Zeit E. HÖLK, Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld im frühen Mittelalter (= Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, II 4) Marburg 1933, 78—84; die Zehntansprüche Hersfelds beziehen sich auf den früheren, südlich vom Hassegau gelegenen Halberstädter Anteil des Bistums Merseburg.

dafür, daß Hildeward außerdem noch in Form einer Urkunde — analog zur Urkunde Hattos — zugunsten Magdeburgs verzichtet hätte. Aus dem irrtümlich auf das Jahr 969 datierten Bericht der Magdeburger Annalen über diesen Vorgang³⁴ auf eine heute verlorene gesonderte Verzichturkunde zu schließen³⁵, grenzt fast an Willkür. Folgt doch der Annalist bis auf das von ihm hinzugesetzte Wort *banno* fast wörtlich dem Diktat der *noticia*; und mit der Wendung *synodali decreto . . . tradidit* weist er indirekt sogar auf die Quelle seiner Kenntnis hin³⁶. Liegen hier Redewendungen der Urkundensprache vor, dann gehen sie auf den Kanzler Ambrosius zurück, dem diese Sprache natürlich geläufig war. Und welchen Sinn hätte es gehabt, das Verhandlungsprotokoll in ein urkundenähnliches Eschatokoll ausmünden zu lassen, wenn Hildeward sich zu einem Verzicht in gesonderter Urkunde bereit erklärt hätte?

Es gibt ein Indiz dafür, daß Hildeward nachträglich auch protestiert hat. Laut Urkunde Benedikts VII., die den Konzilsbeschluß von 981 verkündete, wurde auf der römischen Synode ein Brief Hildewards verlesen. Der Bischof habe, so heißt es, um die Entscheidung des Papstes mit dem Ziel eines klaren Verlaufes der Halberstadt und Magdeburg gemeinsamen Bistumsgrenze gebeten; zwischen ihm und Erzbischof Adalbert sei es deswegen zu gravierenden Auseinandersetzungen fast bis zum Totschlag gekommen³⁷. Man könnte dem Satz entnehmen, die 968 in der *noticia* genannten Grenzmarkierungen erwiesen sich in der geographischen Wirklichkeit Ostsachsens als nicht vollständig genug, wenn es im Anschluß daran nicht heißen würde, er aber, Benedikt VII., verfüge mit apostolischer Richtergewalt, daß Giselher — der neue Erzbischof von Magdeburg — und seine Nachfolger so viel vom Halberstädter Bistum innehaben sollen, wie sein Vorgänger Johannes XIII. nach dem Diktat Ottos I. Magdeburg zugewiesen habe³⁸.

Die immerhin denkbare Möglichkeit, Adalbert von Magdeburg habe in der Zwischenzeit ein größeres Territorium von Halberstadt als das 968 umrissene zu

³⁴ MG SS XVI S. 149 f.

³⁵ CLAUDE 86.

³⁶ Der Begriff *bannum* findet sich in der unechten Papsturkunde aus dem frühen 11. Jahrhundert (UB des Erzstifts Magdeburg Nr. 130), die den Vorgang von 968 an Hand der *noticia* nacherzählt. Der Annalist dürfte auch diesen Text zu Rate gezogen haben.

³⁷ UB des Hochstifts Merseburg Nr. 22 (= JL. 3808; BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 600): *Recitata est etiam epistola ab Hildeuuardo episcopo Halberstatensis ecclesie delata, humiliter expetens, limites sue diocesis et Magdaburgensis confusos, ne discordiis locus pateat, nostra diffinitione discerni, unde inter confratrem et coepiscopum nostrum Adalbertum archipresulem et Hildeuuardum lites inmensas exortas pene usque ad homicidia didicimus profecisse.*

³⁸ Ebd. *Sed nos, quibus Deo propicio potestas est, iniusta refringere queque Deo digne facta fuerint confirmare, apostolica censura sancimus, ut Giselharius sui que successores tantum de parrochia Haluerstatensi teneant, quantum decessor noster papa Iohannes, Ottone imperatoris nostri spiritualis filii patre dictante, diligens inquisitor ascripserit.*

erlangen versucht, muß ausscheiden. Denn woher konnte Benedikt VII. die Kenntnis haben, sein Vorgänger habe *Ottone . . . dictante* gehandelt? Im Privileg Johannes XIII. vom 18. Oktober 968 für Erzbischof Adalbert ist die Rede von Erzbischof Hatto und Bischof Hildeward sowie den *comprovinciales episcopi*, die angeordnet hätten, daß in Magdeburg ein erzbischöflicher Sitz errichtet werde. Erfahren habe der Papst davon *per consentaneas et petitorias litteras ab ipsis manibus roboratas*, die in seiner Gegenwart am Grabe des Apostels Petrus vorgelesen worden seien³⁹. Diese Mitteilung in der Urkunde ist eingekleidet von Satzteilen, die dem Diktat der *noticia* wörtlich entnommen sind. Man könnte daraus schließen, diese *litterae* waren nichts anderes als die *noticia* und die Hattourkunde selbst, wenn sich nicht hinzugefügt fände, die Absender beschlossen die Errichtung des Sitzes *privilegio apostolice sedis*. Also wurde in den Bittgesuchen durch Zusätze oder Umformulierungen von der ursprünglichen Absicht, den konstitutiven Anteil des Papstes am Gründungsvorgang zu unterdrücken⁴⁰, wieder Abstand genommen; mithin gab es außer der *noticia* und der Hattourkunde noch zwei abweichende, eigens für den Papst bestimmte und als *litterae petitoriae* deklarierte Fassungen. Wozu dann aber wurde in Ravenna überhaupt ein Protokoll konzipiert, das als Rechtsgrundlage doch nicht verwertet werden sollte? Wenn die heute bekannte Textfassung der *noticia* einen Sinn gehabt haben sollte, dann liegt viel näher anzunehmen, Hattourkunde und *noticia* wurden in Rom allein als Beweisstücke für den Abschluß des Gründungsvorganges vorgelegt, damit der erste Magdeburger Erzbischof das Pallium erhalten konnte; Johannes XIII. aber nahm die beiden Schriftstücke als *litterae petitoriae* entgegen und leitete daraus den Schluß ab, selbst die Gründung zu vollziehen, um so die Intention der kaiserlichen Kirchenpolitik zu unterlaufen⁴¹. Das heißt

³⁹ Wie Anm. 6: *... confratres Hatto, sancte Magunciensis ecclesie archiepiscopus, et Hildewardus, Halberstatensis ecclesie episcopus, et comprovinciales episcopi, sicut per consentaneas et petitorias litteras ab ipsis propriis manibus roboratas, que in presentia nostra ante corpus beati Petri apostoli relecte sunt, didicimus, in predicta Magadaburg civitate archiepiscopalem sedem privilegio apostolice sedis statui ordinaverunt . . .* — BÜTTNER, Die christliche Kirche 178, glaubt an die Existenz gesonderter Bittschriften und bezeichnet die *comprovinciales* als Suffraganbischöfe Hattos. Das jedoch ist sachlich nicht gut möglich, da nur ein einziger Mainzer Suffragan die Hattourkunde unterschrieben hat. Der Ausdruck *comprovinciales* dürfte von der *noticia* übernommen worden sein; aber auch dort ist er nicht im Sinne von Suffraganbischöfen zu verstehen, denn ungefähr ein Drittel der Zeugen stammte nicht aus der Kirchenprovinz Ravenna. Vgl. schon UHLIRZ 145.

⁴⁰ CLAUDE 89—92 hat die Privilegien Johannes XII. und Johannes XIII. sowie die *noticia* miteinander verglichen und die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen Otto dem Großen und vor allem Johannes XIII. in der Zuständigkeit der Ostmission herausgearbeitet.

⁴¹ Der Gedankengang in der Urkunde Johannes XIII. ist deshalb auch nicht ganz logisch. Der Papst unterstellt der Ravennater Versammlung, ihn um die Konstituierung der Magdeburger Metropole gebeten zu haben, spricht diese aber gar nicht aus, sondern stellt sich wie die Versammlung, ohne es eigens zu sagen, auf den Standpunkt, sein Privileg vom Vorjahre (wie Anm. 4)

dann aber auch, die Kurie besaß zur Zeit Benedikts VII. keinerlei Unterlagen mehr über den Vorgang des Jahres 968, da *noticia*, Hattourkunde und Privileg Johannes XIII. dem Erzbischof Adalbert mitgegeben werden mußten.

Wenn die Kurie Kenntnis davon hatte, daß die Grenzziehung der Magdeburger Diözese dem Diktat der kaiserlichen Kanzlei entstammte, muß sie durch Hildeward ausführlich über den ganzen Vorgang informiert worden sein. Und es ist nicht einzusehen, daß Hildeward sich nur auf Klagen über abgenötigte Abtretungen an Magdeburg beschränkt haben sollte. Die übertriebene Äußerung über Streitigkeiten bis zum Mord findet sich im Privileg Benedikts VII. auch auf die Differenzen zwischen den Kirchen von Halberstadt und Merseburg bezogen⁴². Bedrohlicher Unfriede als Folgeerscheinung des seiner Kirche angetanen Unrechts scheint das Argument gewesen zu sein, mit dem Hildeward in Rom Eindruck zu erwecken versuchte.

Wann Hildeward seinen Brief aufgesetzt und verschickt hat, läßt sich nur ungenau sagen. Die Synode von 981 ist sicherlich nicht der Adressat gewesen. Denn die Anullierung der Wahl Ohtrichs zum Magdeburger Erzbischof und die Wahl Bischof Giselhers von Merseburg an seiner Stelle fanden in Italien statt; und die Synode trat so kurzfristig zusammen⁴³, daß Hildeward gar keine Gelegenheit gehabt haben konnte, noch rechtzeitig zugunsten seiner Kirche von Halberstadt aus zu intervenieren. Der Brief datiert also aus einer etwas früheren Zeit. Sucht man nach einem Anlaß, so bietet sich die Heirat des Polenherzogs Mieszko mit Oda, der Tochter des Markgrafen Thiedrich von der sächsischen Nordmark, im Herbst 979 an. Nach dem Zeugnis Thietmars war Hildeward als zuständiger Diözesanbischof erregt über die Unbekümmertheit, mit der sich der Kaiserhof aus politischen Gründen darüber hinwegsetzte, daß Oda bereits im Kloster Kalbe an der Milde den Schleier genommen hatte⁴⁴. Ähnlich wie das weit ältere Schreiben Wilhelms von Mainz⁴⁵ scheint auch der Beschwerdebrief Hildewards einem Unmut über mangelnden Respekt vor dem kanonischen Recht freien Lauf gelassen und mit Beispielen aus dem Umkreis der Halberstädter Kirche nicht gespart zu haben. Dieses vermutliche Abfassungsdatum findet eine Stütze in der heutigen Auffassung, die Suppression der Merseburger Diözese müsse bereits 979 eine

habe den Gründungsakt bereits vollzogen. Nur die Feststellung, Adalbert sei des erzbischöflichen Amtes würdig, und die Palliumverleihung machen den eigentlichen Rechtsinhalt dieses Papstprivilegs aus. Vgl. BÜTTNER, Die christliche Kirche 177 f.

⁴² Wie Anm. 37: *... ne quandoque inter pastores ecclesiarum predictarum Halberstatensis et Merseburgensis homicidia plurima litigiis enutrita conrescant, placuit nobis...*

⁴³ Vgl. SCHLESINGER, Kirchengesch. Sachsens I 61—64, und CLAUDE 128 f.

⁴⁴ Thietmar, Chronik IV cap. 57. Seine Behauptung *Sed propter salutem patriae et corroboracionem pacis necessariae non venit hoc ad discidium, sed reconciliacionis continuae remedium salubre* beweist, daß sich die Politik des Kaiserhofes in diesem Punkt durchgesetzt hat. Vgl. auch HAUCK 141 Anm. 1.

⁴⁵ Wie Anm. 1.

beschlossene Sache gewesen sein, weil mit diesem Jahre die bislang so großzügigen Zuwendungen an die Merseburger Kirche durch Otto II. plötzlich aufhörten⁴⁶.

Man braucht Erzbischof Giselher von Magdeburg keineswegs ein übersteigertes Maß an Ehrgeiz⁴⁷ abzusprechen, aber der Anlaß allein für die Aufhebung des Merseburger Bistums ist er dann nicht mehr gewesen⁴⁸. Hildeward vielmehr muß den Stein ins Rollen gebracht haben, indem er auf Einhaltung des kanonischen Rechts beharrte; da sich die römische Synode nicht nur am Rande mit seiner Stellungnahme beschäftigte, dürfte seine Beschwerde sogar die Form einer regelrechten Klage gehabt haben. Und es scheint nicht zufällig, daß erst nach seinem Tode im Jahre 995 der Gedanke an eine Wiederherstellung des Merseburger Bistums wieder zur Sprache kommen konnte⁴⁹.

⁴⁶ Siehe HOLTZMANN, Aufhebung und Wiederherstellung 46, und SCHLESINGER, Kirchengesch. Sachsens I 62.

⁴⁷ Eine Charakterisierung Giselhers ebd. 58—60.

⁴⁸ Thietmar, Chronik III cap. 14, sagt zur Synode von 981 selbst, es sei *semper* darüber geklagt worden, daß Hildeward der Merseburger Sitz zu Unrecht entzogen wurde. — HOLTZMANN, Aufhebung und Wiederherstellung 47 f., glaubt, die Magdeburger Wähler entschieden sich gegen den Rat ihres Erzbischofs Adalbert für Ohtrich, weil sie um die Ambitionen Giselhers auf den Erzstuhl und um die Pläne zur Aufhebung der Merseburger Diözese wußten; da ihnen an einer Verkleinerung der Magdeburger Kirchenprovinz nicht gelegen war, sollte Giselher Bischof von Merseburg bleiben. Daß sich die Magdeburger Gesandtschaft, welche die Bestätigung der Wahl Ohtrichs einholen sollte, an Giselher um Vermittlung wandte, bevor sie beim Kaiser vorsprach, wie Thietmar, Chronik III cap. 13 berichtet, ist unter dieser Voraussetzung allerdings unverständlich. Waren Magdeburg und Merseburg in ihrem Rechtsstand jedoch in gleicher Weise bedroht, dann lag es nahe, sich mit Giselher in Verbindung zu setzen; ein Pontifikatswechsel konnte sich auf Magdeburg in dieser Situation ähnlich nachteilig auswirken — auch wenn man nicht unbedingt an eine Aufhebung des Erzstuhles zu denken hat — wie auf Merseburg. CLAUDE 138 vermerkt zu Recht, Giselher konnte sich seines Erfolges nicht sicher sein, da er sich dem Kaiser zu Füßen warf und ihn an den schon lange versprochenen Lohn erinnerte (Thietmar, Chronik III cap. 13). Der früher in Aussicht gestellte Lohn mußte nicht Magdeburg heißen; insofern besteht auch kein zwingender Grund, an Thietmars Darstellung zu zweifeln, Giselher habe sich erst jetzt für den Erzstuhl interessiert. Mit Schenkungen hatte sich der Kaiser seit 979 Magdeburg gegenüber ähnlich zurückhaltend gezeigt (die Handlung von MG DO II Nr. 207 datiert vor dem 19. November, und die Schenkung in DO II Nr. 224 war nicht gerade von Gewicht); und für die Translation eines Bischofs war die Suppression seines bisherigen Sitzes nicht unbedingte Voraussetzung (HAUCK 144 Anm. 2, vgl. aber auch den Überblick bei H. LIPPELT, Thietmar von Merseburg, Reichsbischof und Chronist (= Mitteldeutsche Forschungen, 72) Köln - Wien 1973, 18—21), zumal das Privileg Benedikts VII. Präzedenzfälle aus der frühen Kirchengeschichte für eine Translation anführt (vgl. dazu H. FUHRMANN, Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum, in: ZKG 78 [1967] 40 f.). Es scheint demnach, daß die nicht zu umgehende Bitte um Palliumverleihung eine vorausgehende Beratung mit dem Kaiser darüber notwendig machte, wie man sich zu der bei der Kurie anhängigen Beschwerde Hildewards stellen sollte. Das Ergebnis, Merseburg fallen zu lassen, Magdeburg aber in ungeschmälertem Stand zu retten, mußte Giselher nahelegen, sich um den Erzstuhl zu bemühen.

⁴⁹ Giselher büßte seinen Einfluß am Kaiserhof völlig ein, als er sich 995 den Plänen einer

Noch offen ist die Frage: Warum stimmte Otto I. der Wahl Hildewards zum Bischof von Halberstadt zu und versuchte nicht, ihn gegen einen anderen Elekten auszutauschen, etwa so wie es seinem Sohn 981 anlässlich des Magdeburger Pontifikatswechsels gelungen war? Erzbischof Wilhelm von Mainz hat der Errichtung der Magdeburger Kirchenprovinz sehr lange⁵⁰ und Bischof Bernhard von Halberstadt zeitlebens erfolgreichen Widerstand geleistet⁵¹. Um 968 Wilhelms Nachfolge in seinem Sinne zu lenken, sandte der Kaiser von Italien aus den Abt Egilulf von Hersfeld nach Mainz, der die Wahl Hattos, des Nachfolgers Hadamars in Fulda, zum Erzbischof bewirkte. In Halberstadt dagegen wurde Hildeward am 30. März 968 gewählt, offenbar bevor irgendeine Stellungnahme des Kaisers eingetroffen sein konnte. Hildeward war der Sohn eines Grafen Erich, der 941 als Mitverschworener des Kaiserbruders Heinrich in Quedlinburg einen gewaltsamen Tod gefunden hatte, und noch Bernhard hatte ihn den Wählern als seinen Nachfolger empfohlen⁵². Zumal Bernhard auch in anderer Hinsicht bemüht gewesen war, Einbußen seiner Kirche über seinen Tod hinaus zu unterbinden⁵³, gibt es

neuen Ostpolitik widersetzte. Um ihn zu treffen, wurde 997 die Frage der Suppression des Merseburger Bistums wieder aufgegriffen (vgl. zuletzt CLAUDE 176—185). Hildewards Nachfolger Arnulf war ein Parteigänger des Markgrafen Ekkehard von Meißen (vgl. Thietmar, Chronik V cap. 4) und damit ein Gegner Giselhers.

⁵⁰ BEUMANN, Missionspolitik 38 f., und DERS., Laurentius und Mauritius 254 f. (vgl. dazu 258 f.), spricht sich dafür aus, daß Wilhelm 961 für den Magdeburger Plan gewonnen worden sein müsse, und CLAUDE 76 vermutet eine diesbezügliche Übereinkunft zwischen Otto und Wilhelm auf dem Regensburger Hoftag zu Weihnachten 960. Beide können sich auf Thietmar, Chronik II cap. 18, stützen. Doch sind damit die Gründe BÜTTNERS, Die Mainzer Erzbischöfe 20—23, für eine Zurückhaltung Wilhelms in dieser Frage bis in den September 967 hinein nicht entkräftet.

⁵¹ Nach Aussage Thietmars, Chronik II cap. 11.

⁵² Vgl. KÖPKE - DÜMLER 442 f.; HAUCK 123 f., und H. J. RIECKENBERG, Magdeburg - Werla, in: DA 15 (1959) 229 f. Von Rieckenberg allerdings scheint der Respekt vor dem Privileg der freien Bischofswahl (MG DO I Nr. 7) im Hinblick auf die „Wahl“ Giselhers gegen das für Magdeburg ebenfalls ausgestellte Privileg (MG DO II Nr. 207) etwas überbewertet.

⁵³ Siehe HAUCK 121 Anm. 6 unter Berufung auf Codex diplomaticus Anhaltinus, bearb. v. O. von HEINEMANN, 1 Dessau 1867, Nr. 44 (= UB des Erzstifts Magdeburg Nr. 45). Hier handelte es sich natürlich um weltliche Zehnten, deren Besitzstand von einer Bistumsgründung nicht tangiert wurde; gleichwohl ist das Mißtrauen Bernhards, das in der an sich überflüssigen Klausel zum Ausdruck kommt, bemerkenswert. Zum Versuch von K.-U. JÄSCHKE, Die Halberstädter Bischofschronik (= Untersuchungen zu mitteldeutschen Geschichtsquellen des hohen Mittelalters, 1) Köln - Graz 1970, 201—204, aus dieser Urkunde ein Einverständnis Bernhards mit der Bistumsgründung herauszulesen, vgl. CLAUDE XVI. Ohne Beachtung dieses Einspruchs, der hier ein zusätzliches Gewicht erhält, weil der angebliche Verzicht Hildewards ein wichtiges Glied in der Argumentationskette Jäschkes bildet, zog BEUMANN, Laurentius und Mauritius 257—259 die Linie, wenn auch vorsichtig, weiter aus. — S. 258 Anm. 72 bezieht BEUMANN die Schenkung des Werlaer Reichsforstes, die RIECKENBERG 228—236 für den Pontifikat Hildewards wahrscheinlich gemacht hat, auf diesen Tauschakt von 965; die Halberstädter Kirche gab den Magdeburger Hof des verstorbenen Markgrafen Gero 968 an den Kaiser zurück, und

keinen Zweifel, daß die Halberstädter Wahl in der Erwartung erfolgte, Hildeward werde die Politik seines Vorgängers fortsetzen.

Nach der Bestätigung der Wahl Hildewards durch Herzog Hermann in Werla ließ der Kaiser den Elekten nach Italien kommen, erörterte mit ihm, wie Thietmar berichtet⁵⁴, den lange geheim gehaltenen Plan, in Magdeburg einen erzbischöflichen Sitz zu errichten, und versprach ihm die Erfüllung jeden Wunsches, wenn er der Ausführung des Planes zustimme. Hildeward sei weise gewesen und habe dem hl. Mauritius und dem Kaiser sowie dem hl. Laurentius jeweils einen Teil seines Bistums abgetreten; der Grenzverlauf der beiden Teile ist bei dieser Gelegenheit vom Chronisten genau gekennzeichnet. Mit Freude investierte dann der Kaiser den Elekten und bemerkte bei der Übergabe des Stabes: „Nimm an das Wergeld für deinen Vater.“

Thietmars Darstellung ist bei aller unbestrittenen Tendenz nicht so unausgewogen⁵⁵, daß man ihr schon deswegen mit größtem Mißtrauen begegnen müßte. An dieser Stelle jedoch gab es für den Geschichtsschreiber, der seinen Nachfolgern eine Geschichte der „sächsischen“ Kaiser in Verbindung mit einem Überblick über die wechselvolle Entwicklung der Merseburger Kirche hinterlassen, zugleich aber auch für eine Unterstützung seiner Kirche im Reich werben wollte, einen geradezu zwingenden Grund, nicht unwichtige Zwischenglieder seines Berichtes zu verschweigen. Ihm, dem die Normen des kanonischen Rechts schon weit bewußter

statt der an das Moritzkloster abgetretenen Zehnten erhielt sie zur Entschädigung den Reichsforst. Eine letzte Klarheit ist hier wohl nicht zu gewinnen. Ganz ausschließen kann man die Schenkung als Ersatz für die 968 abgetretenen Halberstädter Bistumsteile, wie RIECKENBERG 235 will, nicht, zumindest nicht für den an Merseburg gefallenen Anteil (so auch W. BERGES, Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom neunten bis zum elften Jahrhundert, in: Deutsche Königspfalzen, Veröff. des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 11/1, Göttingen 1963, 144). Warum dann aber findet sich davon nichts in der *noticia* erwähnt?

⁵⁴ Thietmar, Chronik II cap. 20 f.: . . . *cumque eodem* (sc. imperator Hilliwardo), *quod diu latebat, secretum mentis revolvit, scilicet facturum se in urbe Parthenopolitana archiepiscopatum semper studuisse, ob spem remuneracionis aeterne defensionemque communis patriae, seque ad omnia, quaecumque umquam ab eo expetisset, promisit paratum, si consentiret sibi hoc perficere votum. Hic autem, ut erat sapiens, piae connivebat petitioni; partemque parrochiae, quae sita est inter Aram et Albig et Badam fluvios, et insuper viam, quae Frithericus dicitur, Deo concessit sanctoque Mauricio ac imperatori. Insuper idem caritative rogatus a cesare augusto dedit Deo sanctoque Laurentio parrochiam iacentem inter fluvios Willerbizi et Salsum mare et Salam ac Unstred et Helmana et foveam, quae est iuxta Valeshusun. Tali munere inperator aridens per manus suscepit eundem curamque ei baculo committens pastoralium: ‚Accipe‘, inquit, ‚precium patris tui‘. — Über die Bestätigung in Werla vgl. MG SS XXIII S. 85.*

⁵⁵ Die ältere Beurteilung der Chronik Thietmars findet sich zusammengefaßt im Vorwort von W. TRILLMICH, Thietmar von Merseburg — Chronik (= Freiherr v. Stein-Gedächtnisausgabe, IX) Darmstadt 1957, XXIII—XXVII. Einen Auszug ihrer Dissertation (Halle 1955) veröffentlichte A. SCHNEIDER, Thietmar von Merseburg über kirchliche, politische und ständische Fragen seiner Zeit, in: Archiv f. Kulturgeschichte 44 (1962) 34—71. Die jüngste umfassende Untersuchung stammt von LIPPELT.

waren als noch der sächsischen Geschichtsschreibung⁵⁶, wäre es schwer gefallen, zuzugeben, daß die Rechtsgrundlagen der Gründung seiner Kirche anfechtbar waren. Seine beiläufige Bemerkung im Bericht über die römische Synode von 981, es sei immer schon beklagt worden, daß man Hildeward die Merseburger Kirche zu Unrecht entzogen habe⁵⁷, geht in seiner Klage über die Bestechlichkeit der Konzilsteilnehmer und den Ehrgeiz Giselhers nahezu unter. Dadurch laufen auch andere Widersprüchlichkeiten im Bericht über die Investitur Hildewards Gefahr, übersehen zu werden. Die römische Synode von 962 und die Ravennater Synode von 967 bleiben überhaupt unerwähnt; verschwiegen ist auch, daß der Verzicht Hildewards im Rahmen einer Versammlung erfolgte, und daß der Halberstädter für den Verzicht auf Magdeburg Zehntrechte eintauschte. Unter dieser Voraussetzung konnte der Leser durchaus den Eindruck gewinnen, das Magdeburger Projekt sei allgemein noch unbekannt gewesen, und der Kaiser habe seine Realisierung ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt nur aus Furcht vor seinem nahen Tod in Angriff genommen. Einige Kapitel vorher aber heißt es im Anschluß an den Bericht über die Lechfeldschlacht, Otto habe in Magdeburg eine Klosterkirche erbauen lassen; dort auch ein „Bistum“ zu errichten, sei jedoch am Widerstand Bernhards von Halberstadt gescheitert, *quamdiu vixit*⁵⁸. Auch im Rahmen einer nur werkimmanenten Interpretation ist also ausgeschlossen, daß Hildeward als vormaliger Propst in Halberstadt von dem Magdeburger Plan nichts gewußt haben konnte, doch dieser Schluß ist bewußt verschleiert, da jede Verknüpfung beider Nachrichten unterblieb.

Ähnlich verhält es sich mit dem Satz über den Verzicht Hildewards zugunsten Merseburgs. Da Thietmar es vermied, zum später vermerkten Vorwurf über die Unrechtmäßigkeit der Abtrennung Merseburgs Stellung zu beziehen, bleibt er dem Leser eine Auskunft über das Warum schuldig. Das mindeste, zu was sich eine ebenfalls nur werkimmanente Interpretation veranlaßt sieht, ist somit die Folgerung, es gab für den Geschichtsschreiber Grund genug, auch die Umstände des Verzichtes auf Merseburg zu verschleiern. Der einzige Beleg über den Verzicht Hildewards auf den Merseburger Bistumsanteil verliert in seiner vorliegenden Form damit erheblich an Glaubwürdigkeit.

Anekdotenhaft mutet der Ausspruch Ottos I. über das Wergeld an. Ob der Kaiser ihn wirklich geäußert hat, muß natürlich offen bleiben; in der Sache jedenfalls gibt Thietmar vor, gut informiert zu sein, weil er in Verbindung mit dieser Szene etwas zu ausführlich auf seinen eigenen Großvater Liuthar zu

⁵⁶ Vgl. SCHNEIDER 55 f. und LIPPELT 126—129 und 179—192; vgl. dazu die ähnliche Beobachtung bei Brun von Querfurt durch R. WENSKUS, Studien zur historisch-politischen Gedankenwelt Bruns von Querfurt (= Mitteldeutsche Forschungen, 5) Münster - Köln 1956, 103—105 und 128—131.

⁵⁷ Siehe oben Anm. 48.

⁵⁸ Wie Anm. 51. Zu diesem Widerspruch vgl. BEUMANN, Laurentius und Mauritius 271.

sprechen kommt, der 941 als einziger aller Verschwörer der Todesstrafe entgehen konnte. Vom Parallelbericht Widukinds von Corvey⁵⁹ weicht er nur insofern ab, als er Erich ebenfalls enthauptet worden sein läßt, während dieser in Widukinds Darstellung in einem aussichtslosen Kampf den Tod gefunden haben soll. Der Unterschied ist belanglos, es sei denn, Thietmar wollte damit andeuten, sein Großvater müsse, obwohl Erich von Widukind als ein einflußreicher Adliger herausgestellt ist, der bedeutendere gewesen sein, weil er zur Strafe der Verbannung begnadigt wurde⁶⁰. Viel wichtiger in unserem Zusammenhang ist die heutigem Empfinden nur schwer begreifliche Tatsache, daß ein König in der Schuld seiner potentiellen Mörder gestanden haben soll, weil er sie rechtzeitig unschädlich gemacht hatte. Doch die Richtigkeit seiner Mitteilung bestätigt Thietmar im Grunde selbst. Nicht nur Liuthar, offenbar nicht weniger schuldig als die Mitverschworenen, wurde anläßlich seiner Rückkehr aus der Verbannung über die Rückgabe des eingezogenen Gutes hinaus entschädigt⁶¹, sondern man muß sich auch fragen, ob ein Geschichtsschreiber in der Lage war, eine Wergeldforderung zu erfinden, die dem Verständnis seiner Zeitgenossen absurd erschienen wäre. Die Grenzen zwischen legitimem Widerstandsrecht und unrechtmäßiger Rebellion waren ohnehin fließend⁶². Diese Seite des Problems verlagert sich freilich in die Vorgänge des Jahres 941⁶³, die hier nicht zur Diskussion stehen können. Für unseren Zusammenhang jedenfalls ist festzuhalten, daß der Kaiser aus den Ereignissen des Jahres 941 resultierende und unausweichlich gewordene Gründe hatte, ausgerechnet Hildeward als Bischof nicht abzuweisen. Eben deshalb auch dürfte 968 die Wahl in Halberstadt auf Hildeward gefallen sein.

So einseitig und lückenhaft der Bericht Thietmars auch ist, an der Seite der *noticia* ist er geeignet, dem Vorgang des Jahres 968 eine neue Perspektive zu geben. Was sich in Ravenna ereignete, war in der Tat kein konstitutiver Akt, der dem Beschluß der Synode von 967 noch etwas Neues hinzugefügt hätte, sondern im wesentlichen eine Verhandlung über die Investitur der beiden Elekten von Mainz und Halberstadt. Erwartungsgemäß leistete der Mainzer Erzbischof

⁵⁹ Widukind, *Res gestae Saxonicae* II cap. 30 f.

⁶⁰ Vgl. R. HIS, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, 1 Weimar 1920, Ndr. Aalen 1964, 362 f.

⁶¹ Thietmar Chronik II cap. 21: *Avum autem meum nomine Liutharium, eiusdem consilii participem, libenter perdere voluit; sed sibi familiarium devictus consilio principum, captum hunc misit tunc Bawariam ad comitem Bertoldum, comprehensis sibi omnibus suimet rebus ac late distributis, usque in annum integrum; tuncque gratiam regis et sua omnia cum magna pecunia et predio in Sonterslevo et in Vodenesvege iacenti acquisivit.*

⁶² Vgl. F. KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter*, Darmstadt 1954, 150—166; O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, Wien - Wiesbaden 1959, 106—110.

⁶³ Vgl. dazu die wichtige Untersuchung von K. SCHMID, *Die Thronfolge Ottos des Großen*, in: ZSRG GA 81 (1964) 80—163, (Ndr. Wege der Forschung CLXXVIII, Darmstadt 1971, 417—508), die allerdings unsere spezielle Frage nicht angeschnitten hat.

Hatto keinen Widerstand und erfüllte in zureichender Rechtsform die Vorbedingungen seiner Investitur, nämlich den Verzicht auf Teile seiner Kirchenprovinz zugunsten der bereits konstituierten, aus bekannten Gründen aber noch nicht realisierten Magdeburger Provinz. Vom Halberstädter Elekten dagegen war eine ähnliche Bereitwilligkeit zum Verzicht auf seine Bistumsanteile von vornherein nicht zu erwarten, und obendrein befand sich dieser in einer offensichtlich starken Position, die es dem Kaiser schwer machte, die anstehende Investitur als wirksamen Hebel für eine Vollendung des Magdeburger Projektes einzusetzen.

Diese Ausgangslage erleichtert das Verständnis für die nun anstehende Schlußfolgerung. Ein schriftlicher Verzicht Hildewards auf Merseburg lag nachweislich nicht vor, und der von Thietmar mitgeteilte Verzicht, der als eine nur mündlich abgegebene Erklärung gedeutet werden könnte, ist in seiner Glaubwürdigkeit anfechtbar. Stellt man dazu den von der älteren Forschung geäußerten Einwand in Rechnung, daß dem Kaiser kaum zuzutrauen ist, sich gegen alle Gewohnheit nur mit einer mündlichen und darum kirchenrechtlich wenig bindenden Verzichtleistung begnügt zu haben⁶⁴, dann liegt nichts näher als die Folgerung, Hildeward hat den Verzicht auf Merseburg verweigert. Dann aber wäre es merkwürdig, Magdeburg gegenüber nicht ebenso konsequent gewesen zu sein. Einerseits muß der Tausch des künftigen Magdeburger Bistumsgebietes links der Elbe gegen Zehntbesitz der Magdeburger Kirche tatsächlich vollzogen worden sein; andererseits liegt keine entsprechende, von Hildeward ausgestellte Urkunde zugunsten Magdeburgs vor. Die Annahme, Hildeward habe nach langem Drängen seine mündliche Zustimmung zum angebotenen Tausch gegeben, sich aber geweigert, auch eine Urkunde darüber auszustellen, weswegen eine *notitia iudicatus*⁶⁵ mit dem urkundenähnlichen Eschatokoll aufgesetzt wurde, befriedigt einfach nicht. Viel wahrscheinlicher ist deswegen, daß sich Hildeward auch der Forderung nach einem Verzicht auf das Magdeburger Gebiet hartnäckig widersetzt haben muß. Da nunmehr kein anderer Weg zur Realisierung des Magdeburger Projektes in Sicht war, wurde dem Elekten ein Tauschakt regelrecht aufgezwungen und darüber ein unverdächtig formuliertes Protokoll aufgesetzt. Es kam in erster Linie darauf an, dem Papst ein glaubwürdig erscheinendes Dokument über den Verzicht vorlegen zu können, damit dieser dem Magdeburger Erzbischof nicht das Pallium vorenthielt; gerade weil das Dokument auf eine Protokollierung des Tauschaktes zugeschnitten war, mußte der Verzicht an Glaubwürdigkeit gewinnen, da der Kurie die lebenslange Weigerung des Vorgängers Bernhard bekannt gewesen sein dürfte. Mit der Wahl und Weihe des ersten Merseburger Bischofs war der Papst ja nicht befaßt; es erübrigte sich deshalb, in der *noticia*

⁶⁴ Siehe HAUCK 126 Anm. 1.

⁶⁵ Als eine „in Italien seit jeher übliche Aufzeichnung über die Verhandlungen vor Gericht“ charakterisiert UHLIRZ 142 das Schriftstück.

auch auf diesen Bischofssitz zu sprechen zu kommen, zumal hier eine eindeutige Willenserklärung zumindest durch Erzbischof Hatto vorlag.

Es könnte übrigens gut sein, daß der von Thietmar anschließend berichtete und unzulänglich motivierte Stimmungswechsel des Kaisers — zuerst soll er den Magdeburger Abt Richar ins Auge gefaßt, sich dann aber für den schon früher zum Missionsbischof geweihten Adalbert als neuen Erzbischof entschieden haben⁶⁶ — auf das Verhalten Hildewards zurückgeht. Laut Privileg Johannes XIII. von 967⁶⁷ hätte Richar, wie es der Sitte im 10. Jahrhundert allgemein entsprochen zu haben scheint⁶⁸, von den schon amtierenden beiden Suffraganbischöfen in Brandenburg und Havelberg sowie von weiteren Bischöfen, die der Kaiser bestimmen konnte, geweiht werden müssen⁶⁹. Das aber hätte, da die beiden Suffraganbischöfe offensichtlich nicht in Ravenna anwesend waren, einen gefährlichen Zeitverlust zur Folge gehabt, den Hildeward zu einem erfolgreichen Protest bei der Kurie hätte nutzen können⁷⁰.

Zu beantworten bleibt schließlich noch die Frage, ob die Ravennater Versammlung von 968 überhaupt als eine Synode gekennzeichnet werden kann. Ihre wichtigsten Quellen — die *noticia*, die Hattourkunde, das Privileg Johannes XIII. von 968, die unechte Papsturkunde aus dem frühen 11. Jahrhundert und nicht zuletzt auch Thietmar — vermeiden diesen oder einen anderen entsprechenden Ausdruck. Erst die Magdeburger Annalen aus dem 12. Jahrhundert, deren Vorlagen zum Teil bis in die Ottonenzeit zurückreichen⁷¹, interpretieren die *noticia* als das *synodale decretum*, das den Tauschakt Hildewards schriftlich festgehalten hat⁷²; sie auch und die Merseburger Bischofschronik setzen fälschlicherweise die

⁶⁶ Thietmar, Chronik II cap. 22. Der Stimmungswechsel wird auf einen heimlich überbrachten Brief zurückgeführt, über dessen Inhalt nichts gesagt ist.

⁶⁷ Wie Anm. 4.

⁶⁸ Vgl. QUITER 132.

⁶⁹ Bezeichnenderweise unterstellt die *noticia* der Synode von 967, bestimmt zu haben, der erste Erzbischof *a Romana sede archiepiscopalem benedictionem et pallium suscepturus est*, seine Nachfolger dagegen sollten die Weihe von den noch einzusetzenden Suffraganbischöfen erhalten. Diese Änderung erklärt sich nicht wie die übrigen aus dem Bemühen des Verfassers, den Anteil des Papstes am Gründungsvorgang zugunsten des Kaisers zu mindern.

⁷⁰ Die Annahme KÖPKE - DÜMMLERS 447, der Stimmungswechsel des Kaisers müsse zeitlich vor der Ravennater Versammlung liegen, ist nicht zwingend; der Abt von Weißenburg kann aus ganz anderen Gründen zufällig am Hofe gewesen sein. Vgl. im übrigen auch BEUMANN, Laurentius und Mauritius 257 Anm. 71.

⁷¹ Vgl. JÄSCHKE 35 und 37 und BEUMANN, Laurentius und Mauritius 263 f.

⁷² Das unechte Papstprivileg von 1004/1012 verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff *synodale decretum*, bezieht ihn aber in allerdings wenig klarer Weise auf die Ravennater Synode von 967. Daraus erklärt sich die Konfusion beim Magdeburger Annalisten. Vgl. oben Anm. 36. Der Annalist schließt daran einen Verzicht auch auf Merseburg an in Formulierungen, die Thietmars Chronik als Vorlage erkennen lassen.

Teilnahme des Papstes voraus⁷³. Und im Unterschied zur ältesten Abschrift der *noticia* aus dem 11. Jahrhundert⁷⁴ ist den beiden Kopien aus dem 15. Jahrhundert eine Überschrift beigegeben worden, welche die Versammlung als eine Synode ausweisen zu können glaubt⁷⁵. Der Geschichtsforschung hat dies offenbar genügt, die Ravennater Zusammenkunft ohne weitere Begründung unter die vielen Synoden des 10. Jahrhunderts einreihen zu dürfen⁷⁶.

Die lange, nur aus Bischofsnamen bestehende Zeugenliste in Verbindung mit der Formulierung *coram archiepiscopo Rauennate et episcopis conprovincialibus* in der *noticia* erweckt freilich den Eindruck, als habe es sich um eine synodale Versammlung gehandelt. Da Erzbischof Peter von Ravenna auch als erster unterschrieben hat, könnte man meinen, er habe als zuständiger Ortsordinarius den Vorsitz der Synode innegehabt. Provinzialkonzilien, die sich durch Teilnahme auswärtiger Metropolitane, wie in diesem Falle durch die Anwesenheit Hattos von Mainz, dem Charakter einer Reichssynode näherten, waren damals durchaus kein Einzelfall⁷⁷; dennoch sind damit die Bedenken, die gegen einen synodalen Charakter der Ravennater Versammlung von 968 sprechen, nicht aus dem Wege geräumt.

Der Einwand, daß die Verwendung des Begriffes *synodus* in den zeitgenössischen Quellen fehlt, reicht allein natürlich nicht aus. In Verbindung mit der Beobachtung jedoch, daß die Zeugenliste um einige Namen erweitert worden sein muß, gewinnt dieses Faktum an Gewicht. Wieviele Namen vom Verfasser der *noticia* hinzugefügt worden sind, läßt sich nicht beantworten; entscheidend ist aber, daß eine Erweiterung der Teilnehmerzahl überhaupt für nötig gehalten wurde. Die römische Synode von 998/999 bezeichnet die Ravennater Synode von 967, die unter anderem auch das Merseburger Bistum konstituierte, als *universale*

⁷³ Siehe BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 446.

⁷⁴ UB des Erzstifts Magdeburg Nr. 61 in der Vorbemerkung des Bearbeiters: *De concambio Otto(nis) cum Hilduuardo*.

⁷⁵ Ebd.: *Sinodi Rauennensis super erectione et fundacione ecclesie archiepiscopalis Magdeburgensis per Ottonem primum*; und *Erectio ecclesie Magdeburgensis in archiepiscopalem in concilio Ravennatensi per Johannem papam XII (I)*. Da eine Datierung fehlte, könnten die Kopisten natürlich auch die erste Hälfte des Textes im Auge gehabt haben.

⁷⁶ Siehe KÖPKE - DÜMLER 444; HAUCK III S. 125 f.; M. BOYNE, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922—1059, in: ZSRG KA 18 (1929) 201 und 261 f.; R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (900—1024), Berlin 1955, 219; SCHLESINGER, Kirchengesch. Sachsens I 29; BÜTTNER, Die christliche Kirche 176; QUITER 151; CLAUDE 85; JÄSCHKE 203; H. BEUMANN, Die Gründung des Bistums Oldenburg und die Missionspolitik Ottos des Großen, in: Aus Reichsgeschichte und nordischer Geschichte, Festschr. Karl Jordan (= Kieler Historische Studien, 16) Stuttgart 1972, 66. Abgesehen von UHLIRZ 52—54 und Exkurs V vermeidet nur BRACKMANN, Die Ostpolitik Ottos des Großen 146 (zitiert nach Nachdr.), die Bezeichnung „Synode“ und läßt die *Narratio erectionis ecclesie Magdeburgensis* unerwähnt; G. TANGL, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters, Weimar 1932, Kap. III h, übergeht diese Versammlung vollständig.

⁷⁷ Vgl. BOYNE 142—145, 155 und 200 f.

*concilium*⁷⁸, verneinte aber den gleichen Konzilscharakter der römischen Synode von 981, die das Merseburger Bistum wieder aufgehoben hatte⁷⁹, und stellte so die Verbindlichkeit des Beschlusses von 981 infrage. Die römische Synode von 981 war lediglich von den suburbikarischen Bischöfen und von Vertretern der Kurie besucht worden, besaß also, wenn man von der Teilnahme Ottos II. absieht, nur den Charakter eines römischen Provinzialkonzils. Politische Absichten haben 998/99 die abschätzige Einstufung der Synode von 981 zweifellos mitbestimmt, können sich aber über die Anschauung nicht gänzlich hinweggesetzt haben, daß Beschlüsse einer Versammlung umso unanfechtbarer seien, je weiter der Teilnehmerkreis gestreut war.

Darin spiegeln sich zwei einander widersprechende Rechtsauffassungen wider. Konzilsbeschlüsse können nur durch ein gleichgewichtiges Konzil revidiert werden⁸⁰, das war die Argumentation von 998/99; Benedikt VII. dagegen sah sich 981 kraft päpstlicher Autorität berechtigt, einen Konzilsbeschluß aufzuheben, nachdem *conciliariter* der anstehende Sachverhalt als unkanonisch festgestellt worden war. Beide Rechtsauffassungen bestimmen auch das Bild aus dem Herbst 968. Die Ravennater Versammlung suchte zumindest den Anschein eines gewichtigen Konzils zu erwecken, dessen Beschlüsse weder einer päpstlichen Bestätigung bedurften noch der Sentenz eines Papstes unterworfen werden könnten. An der Materie des in der *noticia* dargelegten Vorganges änderte das Privileg Johannes XIII. von 968⁸¹ nichts; es tastete auch den zwielichtigen Anschein einer Konzilsversammlung nicht an, aber unterstellte der Versammlung die Bitte um Bestätigung des Beschlusses, die gar nicht vorlag und letztlich auch nicht erfüllt wurde, nur um den eigenen Anspruch vorsorglich zu wahren⁸².

Von der Materie her war 968 eine neue Synode nicht mehr erforderlich gewesen. Das Ravennater Konzil von 967 hatte die Magdeburger Kirchenprovinz bereits konstituiert und der neuen Metropole die Suffraganbistümer Brandenburg, Havelberg, Merseburg, Zeitz und Meißen zugewiesen⁸³. Sollte es darum gegangen sein, den im Papstprivileg von 967 gegen Osten hin abgegrenzten Umfang der

⁷⁸ MGConst I Nr. 24 (= BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 846). Auch Rather von Verona (MG Briefe der deutschen Kaiserzeit 1, bearb. v. F. WEIGLE, Nr. 33) bezeichnet das Konzil von 967 als *universalis synodus*. Zum unsicheren Sprachgebrauch in der Synodenbezeichnung siehe allerdings BOYNE 189.

⁷⁹ UB des Erzstifts Magdeburg Nr. 92.

⁸⁰ Die Synode von Chelles beschloß 992, der Beschluß sogar einer Provinzialsynode dürfe von niemandem leichtfertig aufgehoben werden, siehe RICHER, *Historiarum libri quattuor* IV, 89.

⁸¹ Wie Anm. 6.

⁸² Nicht zufällig benutzte Johannes XIII. nach einer längeren Rezeptionspause wieder den Pseudoisidor, siehe FUHRMANN 37 f. und dazu H. FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen* (= Schriften der MGH, 24/2) Stuttgart 1973, 324.

⁸³ Wie Anm. 4: *Suffraganeos vero eidem metropoli omnes unanimiter preordinavimus Brandenburgensem episcopum et Havelbergensem . . . episcopos ordinare, nominative nunc et presentialiter Merseburg, Cici et Misni, . . . confirmamus . . .*

neuen Kirchenprovinz zugunsten noch unbestimmter Ausdehnungsmöglichkeiten wieder zu öffnen, oder den Kaiser an Stelle kirchlicher Instanzen als Träger der Slawenmission auszuweisen, das vielleicht hätte einer neuen Synode bedurft. Aber die *noticia* beschränkt sich darauf, diese Punkte im Sinne der kaiserlichen Politik der Synode von 967 zu unterstellen und nicht etwa zum Gegenstand neuer Verhandlungen zu erklären. Sie sagt ja selbst, daß 968 nur noch der Verzicht des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Halberstadt auf Magdeburg anstand⁸⁴, also eine Ausführung dessen, was das Konzil von 967 für die Gültigkeit seines Beschlusses zur Bedingung gemacht hatte. Der Verzicht Hattos von Mainz selbst wird in der *noticia* nicht erwähnt; läge die Hattourkunde nicht vor, wüßte man nur von der Anwesenheit des Erzbischofs in Ravenna. Und die Hattourkunde ihrerseits gibt sich in keiner Weise als Ausführung eines Synodalbeschlusses zu erkennen. Das kann nur heißen, ob sich der Verzicht des Mainzer Erzbischofs an die Synode von 967 oder an eine neue Synode anschloß, war für seine Rechtsverbindlichkeit ohne Belang. Konsequenterweise mußte das aber auch für den Verzicht des Halberstädter Bischofs gelten, wenn in diesem Falle eine ähnliche Bereitschaft zum Verzicht vorgelegen hätte⁸⁵.

Somit ist deutlich zu erkennen, daß nur der Unwille Hildewards von Halberstadt, auf Teile seines Bistums zu verzichten, angezeigt erscheinen ließ, den nicht reibungslosen Investiturvorgang auf einem — wie man wohl annehmen muß — Hoftag als das Geschehen einer konziliaren Versammlung auszugeben, ohne freilich dabei den letzten Schritt zu wagen, nämlich die Versammlung ausdrücklich als eine Synode zu deklarieren.

In diesem Zusammenhang muß auffallen, daß der Kaiser im Unterschied zu vielen anderen Konzilsdokumenten⁸⁶ die *noticia* nicht unterschrieben hat. Da er stellvertretend für die Magdeburger Kirche als Tauschpartner handelte, hätte

⁸⁴ Wie Anm. 7: *Igitur quia civitas, ubi Magadaburgensis archiepiscopatus sedes sita est, infra parrochiam Alberstatensis episcopii reiacet, sine consensu episcopi sedis illius et archiepiscopi Mogantiacensis, cui subiectionem exhibet, commutationem parrochie fieri non posse sancta synodus decrevit.*

⁸⁵ Um 986 tauschten der Erzbischof von Köln und der Bischof von Lüttich — allerdings relativ kleine — Bistumsteile gegeneinander aus, ohne dafür, soweit bei der schlechten Quellenlage ersichtlich ist, eine Synode in Anspruch zu nehmen, siehe F. W. OEDIGER, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 1 Bonn 1954—61, Nr. 546.

⁸⁶ Die aus der Ostersynode von 967 zu Ravenna hervorgegangenen Papsturkunden für Magdeburg und Salzburg (JL. 3717; BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 420) sind außer von den bischöflichen Teilnehmern auch von Otto I. unterschrieben, ebenso das aus der römischen Synode zu Anfang des Jahres 968 hervorgegangene Papstprivileg für die Abtei Hersfeld (JL. 3723; BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 437), die nicht einwandfreie Urkunde für Meißen (JL. 3724; BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 438; vgl. oben Anm. 23) und das auf die römische Synode vom Mai 969 zurückgehende Privileg für den Erzbischof von Benevent (JL. 3738; BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 459). Liudprand von Cremona hat in seinem „Liber de Ottone rege“ (= Historia Ottonis) cap. 9 die Teilnehmer der römischen Synode von 963 listenartig aufgezählt,

man seine Unterschrift auch zu erwarten, wenn von einer Vortäuschung des konziliaren Rahmens keine Rede zu sein brauchte. In seiner fehlenden Unterschrift ist deshalb ein zusätzliches Indiz für die Sorge um eine Verhüllung des massiven Drucks zu sehen, den der Kaiser auf den Halberstädter Elekten ausgeübt haben muß.

Die Konsequenzen der hier vorgenommenen Korrektur liegen nicht ohne weiteres auf der Hand. Die Bistümer Magdeburg und Merseburg traten ungeachtet der renitenten Haltung Hildewards ins Leben. Von Johannes XIII. weiß man nicht, inwieweit er die tatsächlichen Vorgänge in Ravenna durchschaute, als ihm die *noticia* vorgelegt wurde; jedenfalls gab er sich mit dem notdürftig gewährten Gesicht zufrieden und griff nur dort ein, wo die Rechte seines Amtes präjudiziert schienen. Was den äußeren Erfolg angeht, setzte sich der Kaiser also durch. Hildewards Verhalten wirft jedoch ein neues Schlaglicht auf das Meinungsbild sächsischer Kreise über das, was Otto der Große mit der Erhebung Magdeburgs zur Metropole bezweckte. Widukind von Corvey stand der Errichtung der Magdeburger Kirchenprovinz kritisch gegenüber, und die älteste Halberstädter Bistumschronik knüpfte in ihrem Exordium an Widukind an⁸⁷. Stellt man diesem Forschungsergebnis die beharrliche Widerstandskraft Bernhards von Halberstadt sowie die Wahl und Investitur seines Nachfolgers an die Seite, dann erhält das Bild von der abweichenden sächsischen Einstellung eine kräftigere Farbe; und umgekehrt erscheinen die Bischöfe Bernhard und Hildeward nicht mehr nur als Vertreter persönlicher Interessen, sondern als Exponenten einer breiteren Strömung⁸⁸. Die geplante Magdeburger Kirchenprovinz war zum Symbol dessen geworden, was man in all seinen Erscheinungsformen ablehnte. Darüber hinaus erklärt sich die spätere Auflassung des Merseburger Bistums nicht mehr allein aus Motiven der nächsten Generation, sondern ist zum guten Teil auf die Vorgänge des Jahres 968 zurückzuführen.

so daß TANGL 108 mit Recht daraus schließt, die Unterschriftenliste der Synodalakte müsse seine Vorlage gewesen sein; Otto I. ist hier an erster Stelle genannt. Dasselbe kündigt Liudprand cap. 22 für die römische Synode im Juni 964 an; dazu ist er nicht mehr gekommen, aber seine Formulierung bereits zeigt an, daß ihm eine ähnlich gestaltete Liste vorgelegen haben muß (vgl. TANGL 110). MG DO I Nr. 336 (römische Januarsynode von 967), die Schreiben der römischen Synode vom März 981 (JL. 3804; BÖHMER - ZIMMERMANN Nr. 584 f.) und die Synodalakte von 998/99 (wie Anm. 78; zugleich Unterschrift des Kaisers) sprechen dem Kaiser den Vorsitz neben dem Papst zu; den Kaiser als Vorsitzenden zu bezeichnen, ist in der *noticia* von 968 jedoch sorgfältig vermieden worden. Vgl. auch H. BEUMANN, Das Kaisertum Ottos des Großen, hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalterliche Geschichte, Konstanz o. J., 52—54.

⁸⁷ Vgl. BEUMANN im Vorwort zu JÄSCHKE VII; und DERS., Historiographische Konzeption und politische Ziele Widukinds von Corvey, in: *Settimane di Studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo XVII* ²(Spoleto 1970) 885—891.

⁸⁸ Neuerdings wieder konnte ULLMANN 33 deutlich machen, daß sich der Widerstand Wilhelms von Mainz und Bernhards im Grunde gegen die Einführung des ottonischen Reichskirchensystems richtete.